



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.09.1996
KOM(96) 369 endg.
96/0192 (SYN)

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System
zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen
Treibhausgasen in der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Am 24. Juni 1993 verabschiedete der Rat der Umweltminister im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für weniger CO₂-Emissionen und mehr Energieeffizienz die Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen.
2. Zweck des Beobachtungssystems ist einerseits die Erfassung der Fortschritte bei der bis zum Jahre 2000 angestrebten Stabilisierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft auf dem Stand von 1990 und andererseits die Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der UN-Klimakonvention, die am 21. März 1994 in Kraft getreten ist und der die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören.
3. Nach den den letzten Prognosen der Kommission, die sich auf Szenarien der derzeitigen Energiesituation und das bis zum Ende des Jahrzehnts erwartete Wirtschaftswachstum stützen, dürften die CO₂-Emissionen der Gemeinschaft bis zum Jahre 2000 um etwa 5 % über den Stand von 1990 ansteigen. Außerdem ergab sich aus einer aktuellen Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der aufgrund der Entscheidung bisher ergriffenen einzelstaatlichen Maßnahmen, daß die bis zum Jahre 2000 angestrebte Stabilisierung nicht gewährleistet ist, die ohnehin nur einen ersten Schritt im Kampf gegen die globale Erwärmung darstellt.
4. Sowohl die UN-Klimakonvention als auch die Verfahren des Beobachtungssystems lassen keinen Zweifel daran, daß effiziente globale Strategien, spezifische Ziele und eine sorgfältige Überwachung dringend notwendig sind, um nicht nur die Emissionen von CO₂, sondern auch von "anderen Treibhausgasen" zu reduzieren. Wenn hier ernsthafte Anstrengungen ausbleiben, werden die Konzentrationen dieser Treibhausgase weiter ungehindert ansteigen und die Erfolge bei der Verringerung der CO₂-Emissionen in Frage stellen.
5. Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 1994 betonte der Rat ausgehend von einer Analyse der erforderlichen politischen Konzepte und Maßnahmen die Notwendigkeit, die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Klimakonvention festgelegten Verpflichtungen zu überprüfen, und forderte für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 die Ausarbeitung eines Protokolls über weitere Schritte zur Begrenzung und Verringerung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen, z.B. CH₄, N₂O, PFC und HFC im Rahmen dieser Konvention. Der Rat rief die Mitgliedstaaten außerdem auf, Möglichkeiten einer Selbstverpflichtung zu weiteren Maßnahmen oder Zielen im Hinblick auf die Jahre 2005 und 2010 zu prüfen.
6. Auf seiner Tagung vom 9. März 1995 wiederholte der Rat entsprechend seinen Schlußfolgerungen vom 15. und 16. Dezember 1994 im Hinblick auf die erste Konferenz der Vertragsparteien der UN-Klimakonvention seine Auffassung, daß die Verpflichtung zur Stabilisierung der Emissionen von Treibhausgasemissionen auf dem Stand von 1990 bis zum Jahr 2000 nicht ausreichen, um das in Artikel 2 der Klimakonvention festgelegte Endziel zu erreichen.

Ferner kam der Rat zu dem Schluß, daß bei der Aushandlung eines alle relevanten Bereiche erfassenden Protokolls über die Reduzierung aller Emissionen von Treibhausgasen und deren Quellen sowie über die verstärkte Beseitigung dieser Treibhausgase durch Senken ein kombiniertes Konzept sowohl für politische und anderweitige Maßnahmen als auch für Ziele und Zeitpläne (z.B. 2005 und 2010) im Mittelpunkt stehen sollte.

7. Die erste Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen fand vom 28. März bis zum 7. April 1995 in Berlin statt. Die Konferenz bekräftigte die Notwendigkeit, die Anstrengungen der in Anhang I des Übereinkommens genannten Vertragsparteien (die entwickelten Länder) zu verstärken und beschloß ein Verfahren einzuleiten, um ihre Handlungsfähigkeit im Hinblick auf politische und anderweitige Maßnahmen sowie mengenmäßige Begrenzungen und Verringerungsziele innerhalb der angegebenen Zeiträume (z.B. 2005, 2010 und 2020) zu gewährleisten.
8. Ferner bekräftigt der Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 22./23. Juni 1995 zur Gemeinschaftsstrategie im Bereich der Klimaänderungen den festen Willen der Europäischen Gemeinschaft, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Klimakonvention zu erfüllen und fordert die Kommission mit Blick auf den Zeitraum nach dem Jahr 2000 auf, einen Vorschlag zur Änderung der Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1993 auszuarbeiten, um die Beobachtung der Emissionen auch nach dem Jahr 2000 zu gewährleisten.
9. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, daß die Entscheidung das wichtigste Instrument zur gemeinschaftsweiten Bewertung der Wirksamkeit politischer und anderweitiger Maßnahmen im Bereich der Klimaänderungen darstellt, schlägt die Kommission nun Änderungen zum Wortlaut der Entscheidung vor, um eine Aktualisierung des Verfahrens und insbesondere die Überwachung der Begrenzungen und Verringerungen der Treibhausgasemissionen nach dem Jahr 2000 zu ermöglichen.
10. Außerdem schlägt die Kommission vor, das durch die Entscheidung eingerichtete Beobachtungssystem auch auf anthropogene Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, ihre Quellen und ihre Beseitigung durch Senken anzuwenden.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollten zu diesem Zweck in die nationalen Programme mindestens jährliche Bestandsaufnahmen, politische und anderweitige Maßnahmen sowie Entwicklungskurven und die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen gegen die drei wichtigsten Treibhausgase - Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O) - aufgenommen werden.

Ferner sollen die einschlägigen Angaben schrittweise entsprechend den Berichterstattungsaufgaben der Klimakonvention auch für die anderen Treibhausgase (Ozon-Vorstufen: Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) und flüchtige organische Verbindungen (VOC) sowie z.B. für Perfluorkohlenstoffe (PFC), (HFC) und (SF₆)) übermittelt werden.

11. Im einzelnen schlägt die Kommission folgende Änderungen zu der Entscheidung vor:

- alle Verweise auf "CO₂-Emissionen" werden abgeändert zu "allen anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen"
- ausgenommen Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich, wo es um das Ziel für die Stabilisierung der CO₂-Emissionen geht. Ferner wird Artikel 7 über andere Treibhausgase gestrichen, da Artikel 7 Absatz 2 in Artikel 2 Absatz 2 der geänderten Entscheidung aufgenommen wird.
- Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, nach der Bezugnahme auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wird eingefügt: "sowie allen Protokollen hierzu".
- In Artikel 2 Absatz 2 wird der Wortlaut zu den Angaben über die nationalen Politiken und Maßnahmen sowie den Entwicklungskurven der nationalen Treibhausgasemissionen (dritter und vierter Gedankenstrich) an die detaillierten Anforderungen angepaßt, die die Mitgliedstaaten innerhalb des Rahmenübereinkommens bereits vereinbart haben. Diese umfassen unter anderem Angaben über die bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten politischen Instrumente, die Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen, den Stand ihrer Durchführung, Schätzwerte zu ihren Auswirkungen und die Einbeziehung dieser Schätzwerte in Vorausschauen zu den Treibhausgasemissionen sowie Meilensteine für den Fortschritt politischer und anderweitiger Maßnahmen.
- In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird eine neue Bestimmung hinzugefügt, wonach die Mitgliedstaaten in Zukunft regelmäßig möglichst genaue Emissionsvorausschauen für andere Treibhausgase als CO₂, CH₄ und N₂O entsprechend den Vorgaben des durch Artikel 8 der Entscheidung eingesetzten Ausschusses vorlegen müssen, einschließlich Angaben zum quantitativen Verständnis der Prämissen und zum Schätzungsverfahren.
- Da der durch die Entscheidung eingesetzte Ausschuß festgestellt hat, daß der in Artikel 3 Absatz 2 genannte 31. Juli als Frist für die Übermittlung der Angaben des Vorjahres unmöglich einzuhalten ist, wurde der Text wie folgt geändert: "... spätestens bis zum 30. September..."
- Artikel 5 über die erste Bewertung der nationalen Programme wurde einschließlich der Bezugnahme darauf in Artikel 6 gestrichen.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System
zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen
Treibhausgasen in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind Unterzeichner des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das durch den Beschluß 94/69/EG des Rates⁽⁴⁾ genehmigt wurde und das seit seinem Inkrafttreten am 21. März 1994 alle Vertragsparteien verpflichtet, nationale Verzeichnisse zu erstellen, in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, zu veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase nach Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden vergleichbaren Methoden anzuwenden sind.

Ferner verpflichtet das Übereinkommen alle Vertragsparteien, nationale und gegebenenfalls regionale Programme zu erarbeiten, umzusetzen, zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase nach Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken vorgesehen sind.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 9. März 1995 auf der Grundlage seiner Schlußfolgerungen vom 15./16. Dezember 1994 und mit Blick auf die erste Konferenz der Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (vom 28. März bis zum 7. April 1995 in Berlin) erneut seine Überzeugung bekräftigt, daß die Verpflichtungen zur Rückführung der Emissionen von Treibhausgasen auf den Stand von 1990 bis zum Jahr 2000 nicht ausreichen, um das in Artikel 2 des Rahmenübereinkommens festgelegte Endziel zu erreichen, und daß bei

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr.

(4) ABl. Nr. L 33 vom 7. 2.1994, S. 11.

der Ausarbeitung eines alle relevanten Bereiche erfassenden Protokolls über die Reduzierung aller Emissionen von Treibhausgasen und deren Quellen sowie über die verstärkte Beseitigung dieser Treibhausgase durch Senken ein kombiniertes Konzept sowohl für politische und anderweitige Maßnahmen als auch für Ziele und Zeitpläne (z.B. 2005 und 2010) im Mittelpunkt stehen sollte.

Die erste Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erkannte die Notwendigkeit an, die Verpflichtungen der in Anhang I des Übereinkommens genannten Vertragsparteien zu verstärken, und beschloß ein Verfahren einzuleiten, um ihre Handlungsfähigkeit im Hinblick auf politische und anderweitige Maßnahmen sowie mengenmäßige Begrenzungen und Verringerungsziele für Treibhausgasemissionen innerhalb bestimmter Zeiträume (z.B. 2005, 2010 und 2020) zu gewährleisten.

Auf dieser Konferenz wurde ferner beschlossen, daß die in Anhang I genannten Vertragsparteien dem Sekretariat jährlich nationale Verzeichnisse vorlegen, die Angaben zu den Emissionen nach Quellen und zum Abbau der Treibhausgase durch Senken enthalten, und daß bei der Ausarbeitung der Berichte gemäß dem Übereinkommen die von der zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaänderungen verabschiedeten Leitlinien für nationale Verzeichnisse von Treibhausgasen und die technischen Leitlinien zur Bewertung von klimatischen Auswirkungen sowie die Anpassungen anzuwenden sind.

Die Bestimmungen des durch die Entscheidung 93/389/EWG des Rates⁽⁵⁾ geschaffenen Beobachtungssystems müssen auch auf die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, deren Quellen und der Abbau dieser Treibhausgase durch Senken Anwendung finden; in diesem Zusammenhang sollte das Verfahren besonders im Hinblick auf die Beobachtung der Begrenzungen und Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen nach dem Jahr 2000 aktualisiert werden.

Es wurde festgestellt, daß die in der Entscheidung 93/389/EWG festgelegte Frist für die Vorlage der Verzeichnisse nicht von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden kann.

Auf seiner Tagung vom 22./23. Juni 1995 bekräftigte der Rat den festen Willen der Gemeinschaft, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens einzuhalten, und bestätigte seine Schlußfolgerungen vom 29. Oktober 1990 und vom 9. Mai 1995.

Die Entscheidung 93/389/EWG sollte daher entsprechend geändert werden, um die Beobachtung der Treibhausgase nach dem Jahr 2000 zu gewährleisten –

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 9. 7.1993, S. 31.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/389/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Es wird ein System zur Beobachtung aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen in den Mitgliedstaaten eingerichtet."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"1. Von den Mitgliedstaaten werden nationale Programme zur Begrenzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase nach Quellen und zum Abbau solcher Treibhausgase durch Senken erstellt, veröffentlicht und durchgeführt, um dazu beizutragen, daß:"

"ii) der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie allen Protokollen hierzu resultierende Verpflichtung zur Begrenzung der Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt wird."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Jeder Mitgliedstaat nimmt in sein nationales Programm spätestens von der ersten Fortschreibung an folgendes auf:

a) Mindestens für die drei wichtigsten Treibhausgase - Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O):

- die nach Artikel 3 Absatz 1 ermittelten anthropogenen Emissionen im Referenzjahr 1990;
- gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorgenommene Bestandsaufnahmen der anthropogenen Emissionen nach Quellen sowie des Abbaus durch Senken;

- detaillierte Angaben über die seit den Referenzjahren durchgeführten oder beschlossenen nationalen Politiken und Maßnahmen, die wesentlicher Bestandteil der Bemühungen zur Emissionsminderung und verstärktem Abbau der Treibhausgase durch Senken sind, aufgeschlüsselt nach Treibhausgasen und Sektoren; dabei sind auch die Ziele der Maßnahmen und die jeweils eingesetzten politischen Instrumente sowie der Durchführungsstand der jeweiligen Politik oder Maßnahme und Meilensteine für ihren Fortschritt anzugeben;
 - Maßnahmen, die zur Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften oder politischen Konzepte der Gemeinschaft ergriffen wurden oder vorgesehen sind;
 - Schätzwerte zu den Auswirkungen der politischen und anderweitigen Maßnahmen im Bereich der Emissionen und Verringerungen sowie Einbeziehung dieser Werte in die Vorausschauen für die Emissionen von Treibhausgasen zwischen dem Referenzjahr und dem Jahr 2000; und danach zwischen dem Referenzjahr und regelmäßigen Fristen, die von dem gemäß Artikel 8 eingesetzten Ausschuss bestimmt werden; einschließlich Angaben zum quantitativen Verständnis der Prämissen für die Vorausschätzungen und zum Schätzungsverfahren;
 - eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgenannten Maßnahmen.
- b) Angaben zu den Ozonvorstufen, d.h. Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) und flüchtige organische Verbindungen (VOC), sowie zu anderen Treibhausgasemissionen, einschließlich z.B. Perfluorkohlenstoffe (PFC), Fluorkohlenwasserstoffe (HFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆) entsprechend den Berichterstattungsauflagen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen:
- Angaben über Emissionen;
 - eine Beschreibung der politischen und anderweitigen Maßnahmen, die zur Begrenzung der Emissionen dieser Gase ergriffen werden oder geplant sind;
 - möglichst genaue Angaben in regelmäßigen Abständen für Vorausschauen zu den Emissionen entsprechend den Verfahren des in Artikel 8 eingesetzten Ausschusses, einschließlich Angaben zum quantitativen Verständnis der Prämissen für die Vorausschätzungen und zum Schätzungsverfahren."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten ermitteln anhand des besten verfügbaren Verfahrens, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 bestimmt wird, die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase gemäß Artikel 2 Absatz 2 nach Quellen sowie deren Abbau durch Senken. Dies sollte entweder das von der zwischenstaatlichen Gruppe für Klimaänderungen (IPCC) entwickelte oder ein damit zu vereinbarendes Verfahren sein."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Das Datum "31. Juli" wird durch das Datum "30. September" ersetzt.

ii) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln außerdem jährlich ihre nationalen Verzeichnisse von Emissionen nach Quellen und deren Beseitigung gemäß Artikel 2 Absatz 2".

4. Artikel 5 wird gestrichen.

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

Die Kommission überprüft im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alljährlich, ob die Fortschritte in der Gemeinschaft insgesamt ausreichen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaft auf dem Weg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vorankommt, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Zugrundelegung der gemäß den Artikeln 2 und 3 eingegangenen Informationen sowie gegebenenfalls der fortgeschriebenen nationalen Programme Bericht."

6. Artikel 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(96) 369 endg.

DOKUMENTE

DE

14

Katalognummer: CB-CO-96-370-DE-C

ISBN 92-78-07235-4

**Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**